

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwasserbeitragsatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 13.12.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 52 vom 30.12.2016

Vorgeschichte:

Satzung vom 12.1.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 23.1.93

Neufassung vom 23.11.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 11.12.93

1. Änderung vom 5.7.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 9.7.94

2. Änderung vom 11.12.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.95

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 14 der Abwassersatzung vom 11. März 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Bokel erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Abwasserreinigungsanlage (natürlich belüftete Klärteiche),
 - b) von Hauptsammlern für Mischwasser, Druckleitungen und Pumpwerken für Schmutzwasser und
 - c) von Straßenkanälen für Mischwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser.Die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bilden jeweils eine selbständige Einrichtung.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusskanals vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde neben dem Anschlussbeitrag zu erstatten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 7 mit der Genehmigung des Vorhabens.

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) ergibt (Beitragsfläche).

§ 5 - Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücks-

grenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuweisung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen - im Regelfall ausgehend von der Straßengrenze - jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung einer Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 6 - Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes wird die Fläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Geschößzahl festsetzt, ist maßgebend die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- (4) Im Außenbereich ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden je 2,80 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

§ 7 – Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) ermitteln, im Übrigen nach § 7 Abs. 5.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - aa) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,25
 - bb) Gewerbegebiete 0,40
 - c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.
- Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- 5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Sport- und Festplätze sowie für Schwimmbäder ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, anschließbaren Baulichkeiten anzusetzen, bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächliche vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes multipliziert mit der GRZ 0,25. Die Grundfläche von Güllebehältern und Siloplaten bleibt unberücksichtigt.
- 6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, und zwar die Bestimmungen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,25 gilt.
- (7) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§ 8 – Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung **1,28 Euro**,
- b) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung **1,30 Euro**,

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 9 - Weitere Beitragspflicht

- (1) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 d) bzw. § 7 Abs. 5 sowie Grundstücke im Innenbereich, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 b) bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt wurden, unterliegen der weiteren Beitragspflicht, wenn zusätzliche Gebäude genehmigt oder vorhandene Gebäude vergrößert werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Grundstücksflächen im Außenbereich erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt oder genehmigt wird.
- (3) Die §§ 4 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§10 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 11 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 13 - Grundstücksanschlusskosten

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusskanals einschließlich Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Zustandserfassung der Anschlusskanäle nach der Anlage 2 zur Selbstüberwachungsverordnung. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die §§ 10,11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe und bei der Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.03.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel vom 23.11.1993, die mit Ablauf des 14.03.2012 ihre Gültigkeit verloren hat.
- (2) Für Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht vor dem 15.03.2012 entstanden ist, ist die Satzung vom 23.11.1993 anzuwenden.

Bokel, den 13.12.2016

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister